

# Zeitenwende im EEG?

– ein Überblick zum Regierungsentwurf der EEG-Novelle –

Stiftung spezial #EEG2023

Dr. Thorsten Müller

14.04.2022

# Agenda

- ▶ „2-in-1“ – Hintergründe und Einordnung
- ▶ Strukturfragen
- ▶ Neujustierung der Ziele und Mengen
- ▶ Neujustierung der Instrumente?
- ▶ Vorbehalt Beihilfe



# Die „2-in-1“ EEG-Novelle

# Die „EEG-Novelle“

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

tisch und ökonomisch geboten.

#### B. Lösung

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Dynamik ausgebaut werden können, wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und es wird mit diesem Artikelgesetz die größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seit seinem Bestehen vorgelegt.

## Die „2-in-1“-EEG-Novelle

### **Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

Artikel 1      Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 2      Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

# Differenziertes Inkrafttreten

## Artikel 20

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, und die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft:

1. Artikel 1,
2. Artikel 10 mit Ausnahme von Artikel 10 Nummer 5,

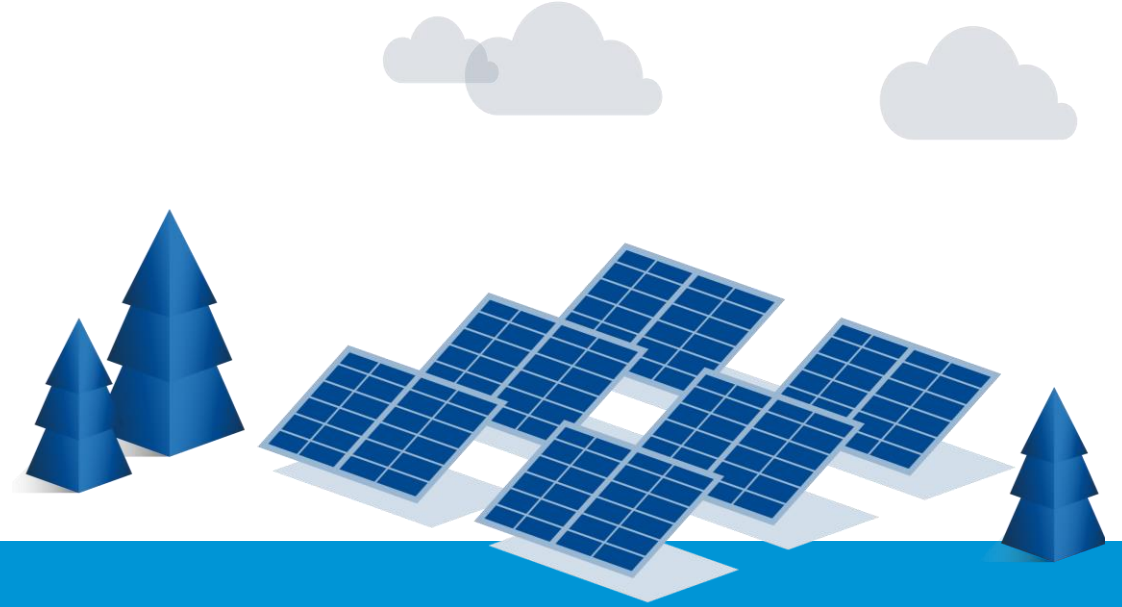
## Differenziertes Inkrafttreten und Beschleunigung

- ▶ Fast alle Verbesserungen sind in Artikel 2 geregelt und wirken daher erst in und nach 2023
- ▶ Ausnahmen:
  - (formal): Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung, §§ 28d, 39o, 88e → erstmalig aber Dezember 2023
  - Verbesserungen für PV-Anlagen von 300-750 kW bezüglich des Anteils zu vergütender Strommengen von 50 auf 80 %, § 100 Abs. 9 n.F. → konsequent?
  - Verbesserung der Vergütungssituation für „PV-Dachanlagen“, § 100 Abs. 14 n.F. → aber mit großem Attentismuspotenzial!

## Laufende EEG-Novelle kein Schlusspunkt

Weitergehende Maßnahmen werden parallel für die nächste EEG-Novelle vorbereitet, die für das Jahr 2023 geplant ist. In der nächsten Novelle werden zusätzliche wichtige Themen adressiert, z.B. Verbesserungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Themen wird die Bundesregierung im Laufe dieses Jahres fachlich aufbereiten und in einem Stakeholder-Dialog mit der Branche diskutieren. Darüber hinaus unterstützt die





# Die EEG-Novelle und Strukturfragen

# Senkung der EEG-Umlage auf null und Haushaltsfinanzierung

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/1025

15.03.2022

## Gesetzesentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

### A. Problem und Ziel

Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sehen sich daher auch hohen Strompreisen auf der Letztverbraucherstufe ausgesetzt. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb fließen in die Stromkosten der Letztverbraucher auch die sog. staatlich veranlassten Kostenbeiträge ein. Die EEG-Umlage hat einen signifikanten Anteil an diesen Kostenbeiträgen. Auch zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz muss Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen. Niedrigere Stromkosten können diesen notwendigen Umstellungsprozess befördern.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Gesetzesentwurf eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten erreicht werden. Hierzu soll die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Strompreis noch schneller als bisher geplant beendet werden, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgewinkt wird. Die Maßnahme dieser Art und ausschließlich der Entlastung der Strom besitzenden Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen und daher derzeit die volle EEG-Umlage zahlen, sowie insbesondere auch aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, ist eine gesetzliche Absicherung der Weitergabe dieser Kostenentlastung an die Letztverbraucher unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass diese Entlastung langfristig auch tatsächlich ab dem 1. Juli 2022 an die Letztverbraucher weitergegeben wird, sind Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich, die den verschiedenen Vertragsverhältnissen angemessen Rechnung tragen.

### B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die EEG-Umlage vorgezogen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzes). Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Energie- und Klimafonds. Die dauerhafte Finanzierung der EEG-Förderungen über den Energie-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

### A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Strombedarf wächst u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

### B. Lösung

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Dynamik ausgebaut werden können, wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und es wird mit diesem Artikelgesetz die größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seit seinem Bestehen vorgelegt.

# Senkung der EEG-Umlage auf null und Haushaltsfinanzierung

Deutscher Bundestag  
20. Wahlperiode

Drucksache 20/1025  
15.03.2022

Vor

## Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

- Die Umstellung der Finanzierung des EEG-Förderbedarfs wird rechtstechnisch dadurch umgesetzt, dass entsprechend hohe Zuschüsse aus dem Energie- und Klimafonds auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Damit wird die von der Bundesregierung am 9. März 2022 für das zweite Halbjahr 2022 beschlossene Absenkung der EEG-Umlage auf null<sup>2)</sup> fortgeführt und entfristet. Zur Vermeidung eventueller Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern bleibt die bisherige Möglichkeit zur Refinanzierung der EEG-Förderkosten hilfsweise erhalten.

1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzes). Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Energie- und Klimafonds. Die dauerhafte Finanzierung der EEG-Förderungen über den Energie- und

Setzt.

werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Dynamik ausgebaut werden können, wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und es wird mit diesem Artikelgesetz die größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seit seinem Bestehen vorgelegt.

## Folgeänderung aus der EEG-Umlage null: Ende der Regelungen zur Eigenversorgung

|                          |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19. <u>(weggefallen)</u> |  | 19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt, |
|--------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# Zusammenführung der Finanzierung im EnUG

## § 1

### Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs,
2. den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland,
3. den Ausgleich des verbleibenden Finanzierungsbedarfs durch die Erhebung von Umlagen und
4. die Verringerung oder Begrenzung von Umlagen bei ihrer Erhebung.

# Mehr Ausnahmen von den Ausschreibungen

## SYNOPSIS REGIERUNGSENTWURF EEG 2023 UND EEG 2021

| Regierungsentwurf EEG 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Anmerkung               | EEG 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>übersteigt. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich <b>1.000 Kilowatt</b>,</li> <li>2. Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr <u>und</u></li> <li>3. <u>Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.</u></li> </ol> <p>(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Solaranlagen des ersten Segments nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist, <u>und</u></li> <li>2. bei Solaranlagen des zweiten Segments nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.</li> </ol> <p>Von diesem Erfordernis sind <u>folgende Solaranlagen ausgenommen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich <b>1 Megawatt</b> und</u></li> <li>2. <u>Solaranlagen des ersten Segments von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.</u></li> </ol> | <p>Art. 2 Nr. 14 b)</p> | <p>übersteigt. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich <b>750 Kilowatt</b> <u>und</u></li> <li>2. Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr:</li> </ol> <p>(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Solaranlagen des ersten Segments nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist,</li> <li>2. bei Solaranlagen des zweiten Segments nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.</li> </ol> <p>Von diesem Erfordernis sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich <b>750 Kilowatt</b> <u>ausgenommen</u>.</p> |



# Mehr Ausnahmen von den Ausschreibungen

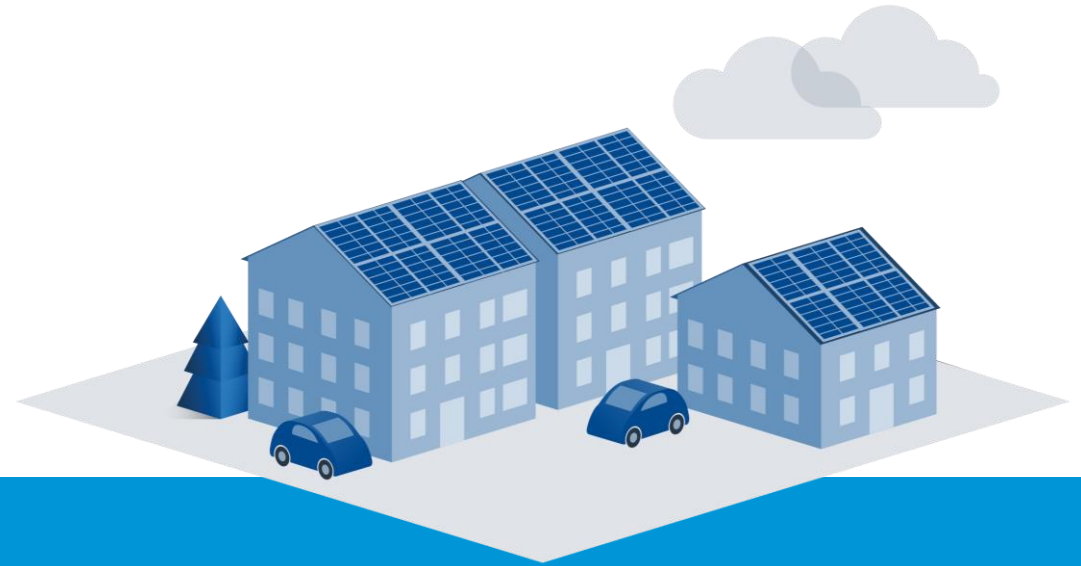
| SYNOPSIS REGIERUNGSENTWURF EEG 2023 UND EEG 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Stiftung<br>Umweltenergierecht                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regierungsentwurf EEG 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Anmerkung | EEG 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 43                                                                                                                                                      |
| <p>15. „Bürgerenergiegesellschaft“ jede Gesellschaft,</p> <p>a) die aus mindestens <u>50</u> natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,</p> <p>b) bei der mindestens <u>75</u> Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind,</p> <p>c) <u>bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff.) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften liegen, und</u></p> <p>d) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,</p> <p>wobei <u>mit den Stimmrechten nach Buchstabe b in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein muss und</u> es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt,</p> |           | <p>15. „Bürgerenergiegesellschaft“ jede Gesellschaft,</p> <p>a) die aus mindestens <del>zehn</del> natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,</p> <p>b) bei der mindestens <del>51</del> Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die <del>seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe</del> in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und</p> <p>e) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,</p> <p>wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis e erfüllt,</p> | <p>7</p> <p>43</p> <p>ergie-</p> <p>ließ-</p> <p>ierten</p> <p>Jahr:</p> <p>z 1 für</p> <p>e und</p> <p>wirk-</p> <p>ge</p> <p>er Zu-</p> <p>ierten</p> |

# Contracts for Difference/symmetrische Marktprämie?

| SYNOPSIS REGIERUNGSENTWURF EEG 2023 UND EEG 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regierungsentwurf EEG 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Anmerkung                                                                                                              | EEG 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>§ 88f Verordnungsermächtigung zur Weiterentwicklung der Zahlungen</b></p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagen mit Ausnahme von Windenergieanlagen auf See</p> <p>1. den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich Voraussetzungen, Inhalt, Höhe und Dauer abweichend von § 20, den §§ 23 bis 27a 27 und den §§ 51 bis 55a zu regeln und insbesondere von § 23a und Anlage 1 abweichende Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Marktprämie zu treffen; dies kann für alle Anlagen oder für einzelne Arten von Anlagen geregelt werden, wobei dies auch auf diejenigen Anlagen beschränkt werden kann, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, soweit dies zur Umsetzung von Regelungen nach</p> <p>2. Nummer 1 erforderlich ist, das Ausschreibungsverfahren abweichend von Teil 3 Abschnitt 3 zu regeln, insbesondere die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e, 39b oder 39l neu festzulegen,</p> <p>3. zu regeln, dass die Anlagen abweichend von den §§ 21b und 21c während der gesamten Dauer nach § 25 Absatz 1 und § 51a oder während bestimmter Zeitabschnitte dieser Dauer, auch soweit diese auf Grundlage von Nummer 1 abweichend geregelt wird, der Veräußerungsform der Marktprämie zugeordnet sein müssen,</p> <p>4. Ansprüche der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlungen zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu regeln, insbesondere</p> <p>a) festzulegen, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen</p> | <p>Redaktionelle Folgeänderung: Art. 2 Nr. 93 passt die Umbenennung von Art. 28f durch Art. 2 gegenüber Art. 1 an.</p> | <p>4. Ansprüche der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlungen zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu regeln, insbesondere</p> <p>a) festzulegen, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen</p> <p>aa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder abweichenden Regelungen nach Nummer 1 oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder</p> <p>bb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,</p> <p>b) zu regeln, dass die §§ 20 und 24 bis 27a 27 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.</p> |

Stand: 13. April 2022; ohne Gewähr, Hinweis bitte an [info@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:info@stiftung-umweltenergierecht.de)  
 Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung!  
 Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEMISWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>  
 Stiftung Umweltenergierecht • Friedrich-Ebert-Ring 9 • D-97072 Würzburg • Tel: +49 931 79 40 77-0 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)





# Die neue Ziel- und Mengenarchitektur

# Keine Zwecke mehr, aber neue Ziele

## „§ 1

### Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und
2. ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.

(3) Der für die Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“

# Deutlich angehobener Ausbau- bei höherem Strommengenpfad

## „§ 4

### Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf
  - a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,
  - b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,
  - c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,
  - d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,
  - e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und
  - f) 160 Gigawatt im Jahr 2040sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040,
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf
  - a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
  - b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
  - c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
  - d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
  - e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
  - f) 400 Gigawatt im Jahr 2040sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und
4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.

## § 4a

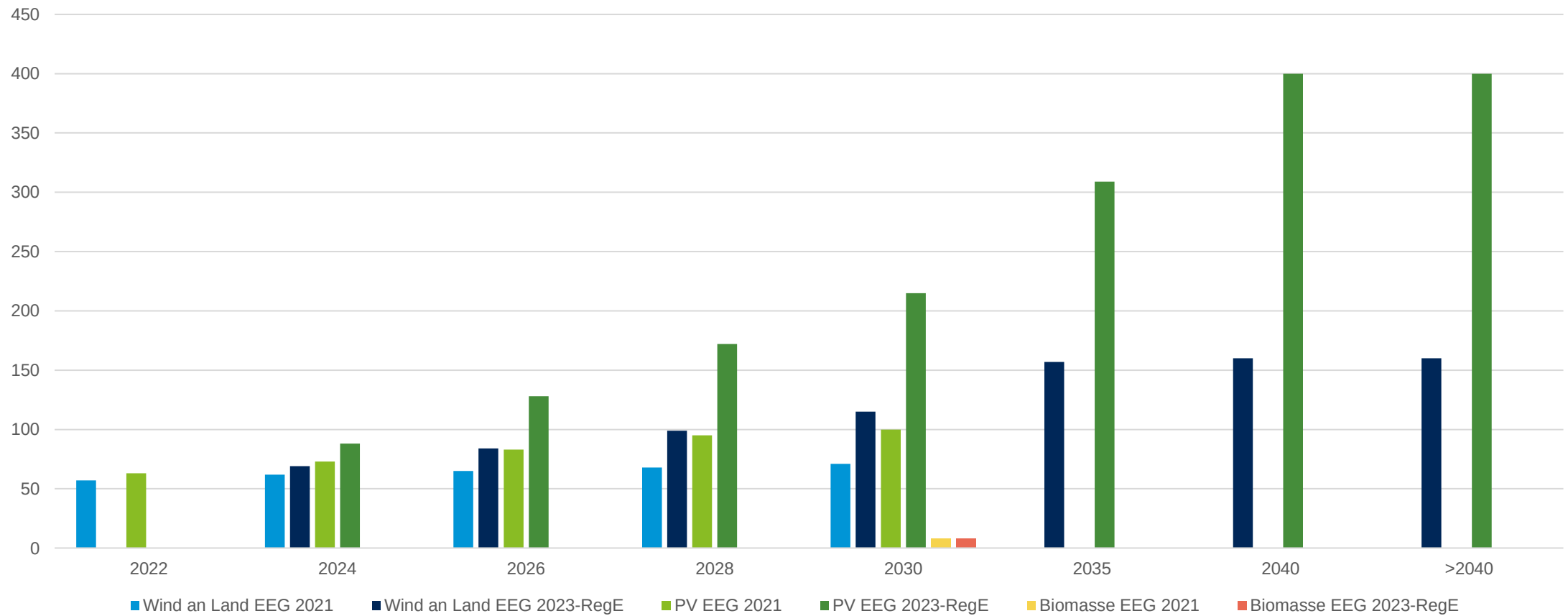
### Strommengenpfad

Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele als Richtwerte für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:

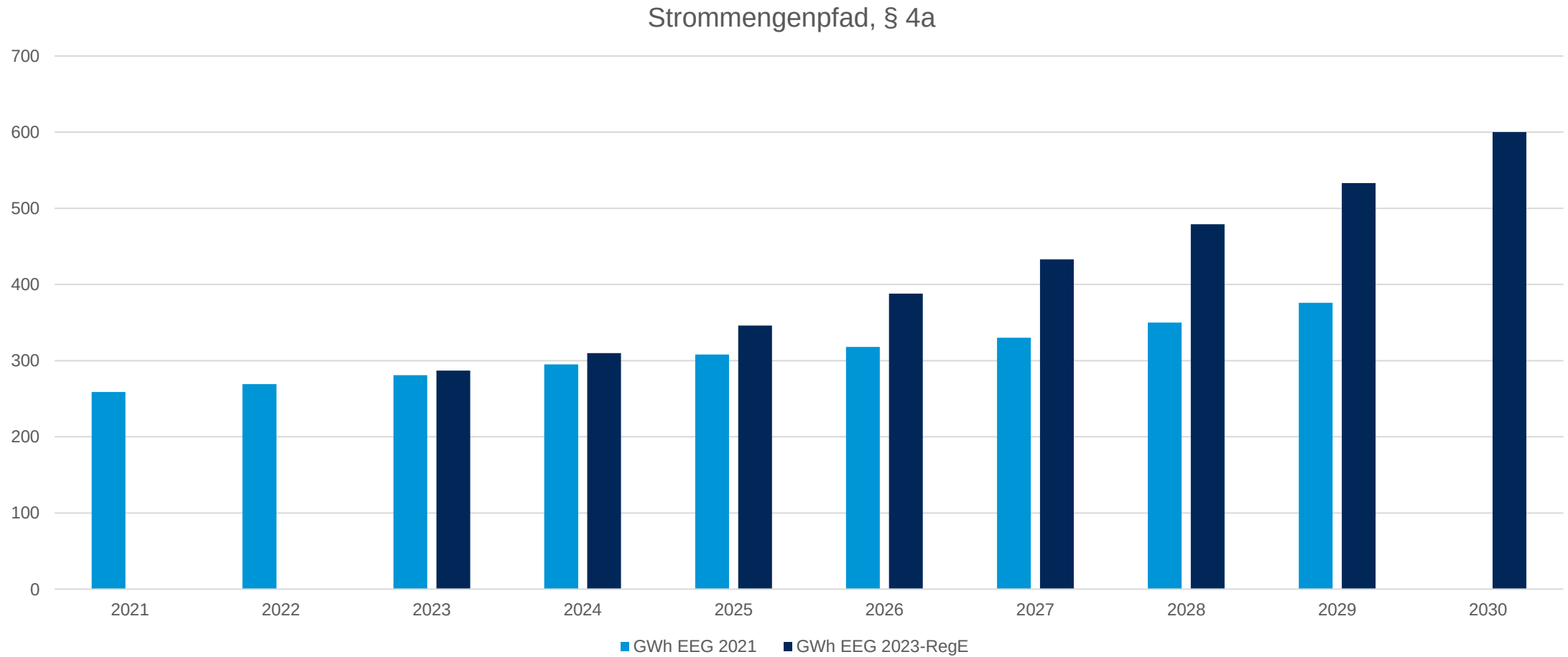
1. 287 Terawattstunden im Jahr 2023,
2. 310 Terawattstunden im Jahr 2024,
3. 346 Terawattstunden im Jahr 2025,
4. 388 Terawattstunden im Jahr 2026,
5. 433 Terawattstunden im Jahr 2027,
6. 479 Terawattstunden im Jahr 2028,
7. 533 Terawattstunden im Jahr 2029 und
8. 600 Terawattstunden im Jahr 2030.“

## Reform des Ausbaupfades nach § 4

Ausbaupfad, § 4 EEG 2021 und EEG 2023-RegE

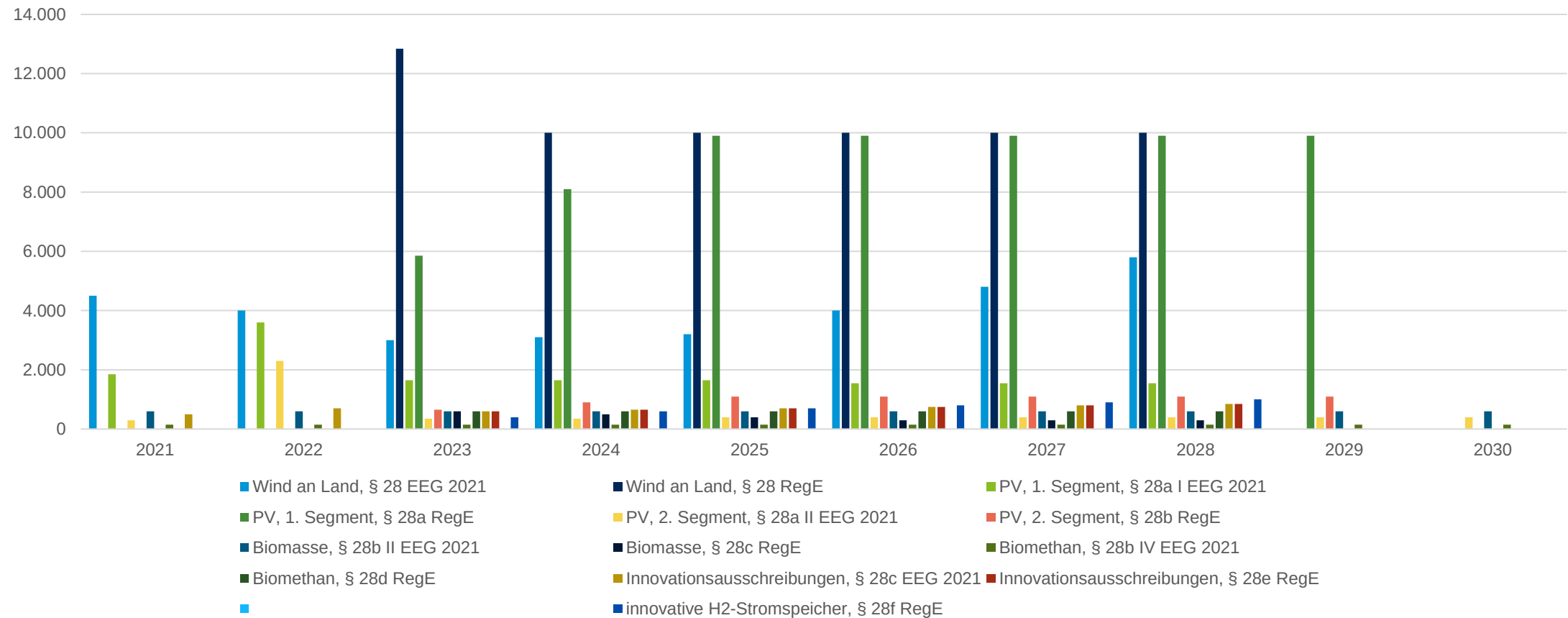


## Reform des Strommengenpfades nach § 4a



# Ausschreibungsmengen

## Ausschreibungsmengen nach Erneuerbaren EEG 2021 und EEG 2023-RegE im Vergleich



## Fokus 1: Ausschreibungsmengen Wind und PV

|      | Wind an Land,<br>§ 28 EEG 2021/EEG 2023 RegE |               | PV, 1. Segment,<br>§ 28a I EEG 2021/§ 28a RegE |               | PV, 2. Segment,<br>§ 28a II EEG 2021/§ 28b RegE |               |
|------|----------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------|---------------|
|      | EEG 2021                                     | RegE EEG 2023 | EEG 2021                                       | RegE EEG 2023 | EEG 2021                                        | RegE EEG 2023 |
| 2021 | 4.500                                        |               | 1.850                                          |               | 300                                             |               |
| 2022 | 4.000                                        |               | 3.600                                          |               | 2.300                                           |               |
| 2023 | 3.000                                        | 12.840        | 1.650                                          | 5.850         | 350                                             | 650           |
| 2024 | 3.100                                        | 10.000        | 1.650                                          | 8.100         | 350                                             | 900           |
| 2025 | 3.200                                        | 10.000        | 1.650                                          | 9.900         | 400                                             | 1.100         |
| 2026 | 4.000                                        | 10.000        | 1.550                                          | 9.900         | 400                                             | 1.100         |
| 2027 | 4.800                                        | 10.000        | 1.550                                          | 9.900         | 400                                             | 1.100         |
| 2028 | 5.800                                        | 10.000        | 1.550                                          | 9.900         | 400                                             | 1.100         |
| 2029 |                                              |               |                                                | 9.900         | 400                                             | 1.100         |
| 2030 |                                              |               |                                                |               | 400                                             |               |

## Fokus 2: Ausschreibungsmengen Biomasse, Innovationsausschreibungen und wasserstoffbasierte Stromspeicher

|      | Biomasse,<br>§ 28b II EEG 2021/§ 28c RegE |               | Biomethan,<br>§ 28b IV EEG 2021/§ 28d RegE |               | Innovationsausschreibungen,<br>§ 28c EEG 2021/§ 28e RegE |               | innovative H <sub>2</sub> -Stromspeicher,<br><u>nur</u> § 28f RegE |               |
|------|-------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------|---------------|
|      | EEG 2021                                  | RegE EEG 2023 | EEG 2021                                   | RegE EEG 2023 | EEG 2021                                                 | RegE EEG 2023 | EEG 2021                                                           | RegE EEG 2023 |
| 2021 | 600                                       |               | 150                                        |               | 500                                                      |               | 0                                                                  |               |
| 2022 | 600                                       |               | 150                                        |               | 700                                                      |               | 0                                                                  |               |
| 2023 | 600                                       | 600           | 150                                        | 600           | 600                                                      | 600           | 0                                                                  | 400           |
| 2024 | 600                                       | 500           | 150                                        | 600           | 650                                                      | 650           | 0                                                                  | 600           |
| 2025 | 600                                       | 400           | 150                                        | 600           | 700                                                      | 700           | 0                                                                  | 700           |
| 2026 | 600                                       | 300           | 150                                        | 600           | 750                                                      | 750           | 0                                                                  | 800           |
| 2027 | 600                                       | 300           | 150                                        | 600           | 800                                                      | 800           | 0                                                                  | 900           |
| 2028 | 600                                       | 300           | 150                                        | 600           | 850                                                      | 850           | 0                                                                  | 1.000         |
| 2029 | 600                                       |               | 150                                        |               |                                                          |               | 0                                                                  |               |
| 2030 | 600                                       |               | 150                                        |               |                                                          |               |                                                                    |               |



## Neu, aber nicht anders – Mengensteuerung als Begrenzung

### (3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
2. verringert sich jeweils
  - a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung im Sinn von § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,
  - b) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
  - c) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und
  - d) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

Abzug der Mengen aus  
geöffneten  
Ausschreibungen

Abzug der Mengen  
außerhalb der  
Ausschreibungen und der  
Förderung

Abzug der Mengen aus den  
Innovationsausschreibungen

Abzug der Mengen aus den  
Ausschreibungen für  
wasserstoffbasierte  
Stromspeicher



# Ausreichende Neujustierung der Instrumente?

# Aufbruch oder eher „große Kontinuität“ trotz Zeitenwende?



# Erneuerbaren im überragenden öffentlichen Interesse und für die öffentliche Sicherheit

## „§ 2

### Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“



# Erneuerbaren im überragenden öffentlichen Interesse und für die öffentliche Sicherheit

## „§ 2

### Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien im Bundesgebiet in besonderer Weise gefördert werden.

Schutzgüter  
der Landes

## Artikel 12

### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „für die Umwelt und die Allgemeinheit hat“ die Wörter „; § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden,“ angefügt.



# Und das Beihilferecht?

# Genehmigungsvorbehalt

## § 105 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

### (1) Soweit das Ausschreibungsvolumen

1. nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 2 900 Megawatt,
2. nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 1 600 Megawatt,
3. nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a die zu installierende Leistung von 300 Megawatt und
4. nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 600 Megawatt

überschreitet, dürfen diese Bestimmungen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) § 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und 5 und § 28c Absatz 3 Satz 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist § 28 Absatz 1, 3 Nummer 1, Absatz 4 und 5 sowie § 28c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 26. Juli 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3, die §§ 37 bis 38i sowie § 100 Absatz 11 Satz 1 und 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3 und die §§ 37 bis 38i in der am 26. Juli 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Neufassung von § 50a Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 11 Nummer 36 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(5) § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3, §§ 36d, 39d Absatz 3, § 39j Satz 2, § 39k, § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 und 8, § 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a, §§ 69b, 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7, §§ 101 und 102 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

# Genehmigungsvorbehalt

## § 105 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Soweit das Ausschreibungsvolumen

1. nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 2 900 Megawatt,
2. nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 1 600 Megawatt,
3. nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a die zu installierende Leistung von 300 Megawatt und
4. nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 600 Megawatt

überschreitet, dürfen diese Bestimmungen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) § 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und 5 und § 28c Absatz 3 Satz 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist § 28 Absatz 1, 3 Nummer 1, Absatz 4 und 5 sowie § 28c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 26. Juli 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3, die §§ 37 bis 38i sowie § 100 Absatz 11 Satz 1 und 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8,

§ 28a  
(4) D  
Euro  
(5) §  
§§ 6  
ange

22. Dem § 105 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 100 Absatz 9 Satz 2 und Absatz 14 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“

mit § 65a,  
migung



# Genehmigungsvorbehalt

## § 101

### Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen des Teils 3 dürfen, soweit sie durch Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 20 Absatz 1] geändert worden sind, erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Absatz 1 ist für die Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Änderungen einschließlich der Maßgaben der Genehmigung erst bei den Ausschreibungen angewandt werden, die zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung noch nicht bekannt gemacht worden sind.“

(1) Soweit

1.

2.

3.

4.

überschr

(2) § 28

Maßgab

vorliegt,

(3) § 22

11 Satz

die in Sa

§ 28

(4) D

Euro

(5) §

§§ 6

ange

werden.  
I nur nach  
mission

§ 100 Absatz  
nd soweit für  
3 Nummer 8,

mit § 65a,  
migung

Investieren Sie jetzt in  
die **Zukunft** des  
Klimaschutzrechts!



**Kontakt:**

Hannah Lallathin  
Referentin für Fundraising  
lallathin@stiftung-  
umweltenergierecht.de

**Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT**

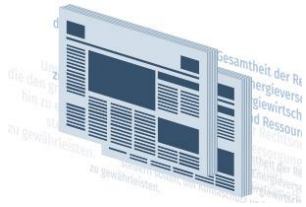
Fürstlich Castell'sche Bank  
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00  
BIC: FUCEDE77

# ENERGIE VORRAT

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht



# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Thorsten Müller  
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes  
und Wissenschaftlicher Leiter

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller\_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469